Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:** **COS-BV-154/2005** Aktenzeichen: Datum: 22.08.2005 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bürgermeisterin

Betreff:

Positionierung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) zur Positionierung des Kreistages vom 21. Juli 2005

Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
23.08.2005 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) zur Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages am 16.06.2005 stützt sich auf den Beschluss der Stellungnahme des Stadtrates vom 14.04.2005 und der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Coswig vom 14.04.2005 und wird durch den Stadtrat bestätigt.

Aus dem Ergebnis der Positionierung des Kreistages resultiert eine neue Situation, auf die der Stadtrat der Stadt Coswig Anhalt mit folgenden Forderungen reagiert:

1. Sofern die Variante der Fusion der Landkreise Wittenberg mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst ohne Roßlau nicht umsetzbar ist, soll die Verwaltungsgemeinschaft Coswig dem Rechtsnachfolger des Landkreises Wittenberg angehören.

2. Bei der Bildung des neuen Landkreises ist sicherzustellen, dass die Interessen der Gemeinden vor Ort berücksichtigt wird und nicht die Interessen einer Kreisverwaltung vor dem Willen der Bürger steht.

3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Antrag auf Auskreisung vorzubereiten. Dieser wird durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und die Bürgermeisterin gestellt, sobald durch die Eingemeindung der Gemeinde Griebo eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit dem Landkreis Wittenberg besteht.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Am 21. Juli 2005 hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Zerbst eine Positionierung verabschiedet, die eine Reaktion auf eine angebliche Änderungsabsicht des Innenausschusses zum Kommunalneugliederungsgesetz (KngG) nach der Anhörung vom 16. Juni 2005 sein soll.

In der Diskussion des Kreistages wurde deutlich, dass der Vorschlag des Landrates „Fusion des verbleibenden Teiles vom Landkreis Anhalt-Zerbst mit dem Landkreis Köthen“, der ohne Legitimation des Kreistages dem Innenausschuss vorgelegt wurde, nicht die uneingeschränkte Zustimmung der betroffenen Gemeinden findet. Neben der ständigen Wiederholung des so genannten „Interesses des Landkreises“ wurden auch mit Halbwahrheiten bewusst die Fakten verdreht.

Im Ergebnis des Votums des Kreistages bleibt festzustellen, dass mit 17 von 35 anwesenden Kreistagsmitgliedern nicht einmal die Hälfte des Kreistages für diesen Vorschlag gestimmt hat. Die Forderung des Landrates nach einem eindeutigen Ergebnis wurde nicht erfüllt und unterstreicht somit nur die derzeitige Situation des Landkreise Anhalt-Zerbst die durch die bürgerferne Politik des Kreistages zur Spaltung zwischen den Regionen geführt hat.

Durch mehrere Redebeiträge wurde deutlich, dass es keine Gründe gibt, die eine Fusion der Landkreise Köthen und Anhalt-Zerbst sinnvoller gestallten als die Fusion der Landkreise Wittenberg und Anhalt-Zerbst, wie vom Stadtrat am 14.04.2005 gefordert. Die Fusion mit Wittenberg wurde ausschließlich durch den Landkreis Anhalt-Zerbst negiert, stellt aber eine sinnvollere Variante als die mit Köthen dar. Somit sollte sich der Kreistag an seine eigene Positionierung halten und die Variante mit Wittenberg als sinnvollere Variante akzeptieren und diese beginnen zu forcieren.

Sollte diese sinnvolle, logische und zukunftsfähige Variante für denn Kreistag absolut nicht in Betracht kommen, darf eine weitere Teilung des Landkreises nicht mehr verteufelt und der Wille der einzelnen Gemeinden muss berücksichtigt werden. In diesem Fall sollte der Landkreis Wittenberg mit Bitterfeld sowie der VG Coswig (Anhalt) und der VG Wörlitzer Winkel fusionieren. Die ehemalige VG Loburg mit dem Jerichower Land und die restliche VG Elbe-Ehle-Nuthe sowie die Stadt Zerbst mit dem Landkreis Köthen, Bernburg und Schönebeck zusammen gehen.

Diese neu zu bildenden Landkreise entsprechen den Rahmenbedingungen nach dem Grundsätze-Gesetz (KomNeuglGrG), da alle Landkreise die vorgeschriebene Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im Jahr 2015 vorweisen und die zulässige Größe von 2500 km² nicht überschritten würde. Eine Ausnahmeregelung, wie z.B. der Dünnbesiedlungsfaktor, muss nicht angewendet werden, was langfristig effiziente Strukturen sichert.

Sobald die Stadt Coswig (Anhalt) eine gemeinsame Gemarkungsgrenze, durch eine Eingemeindung von Griebo in die Stadt Wittenberg, mit dem Landkreis Wittenberg hat, stellt der Stadtrat und die Bürgermeisterin einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Landkreis Anhalt-Zerbst bzw. Anhalt-Köthen sofern dies eintreten sollte. Ziel ist es, den Landkreis zu verlassen und einem Kreis Wittenberg bzw. dessen Rechtsnachfolger anzugehören, da dort die Interessen von Coswig und der Verwaltungsgemeinschaft besser vertreten sind.